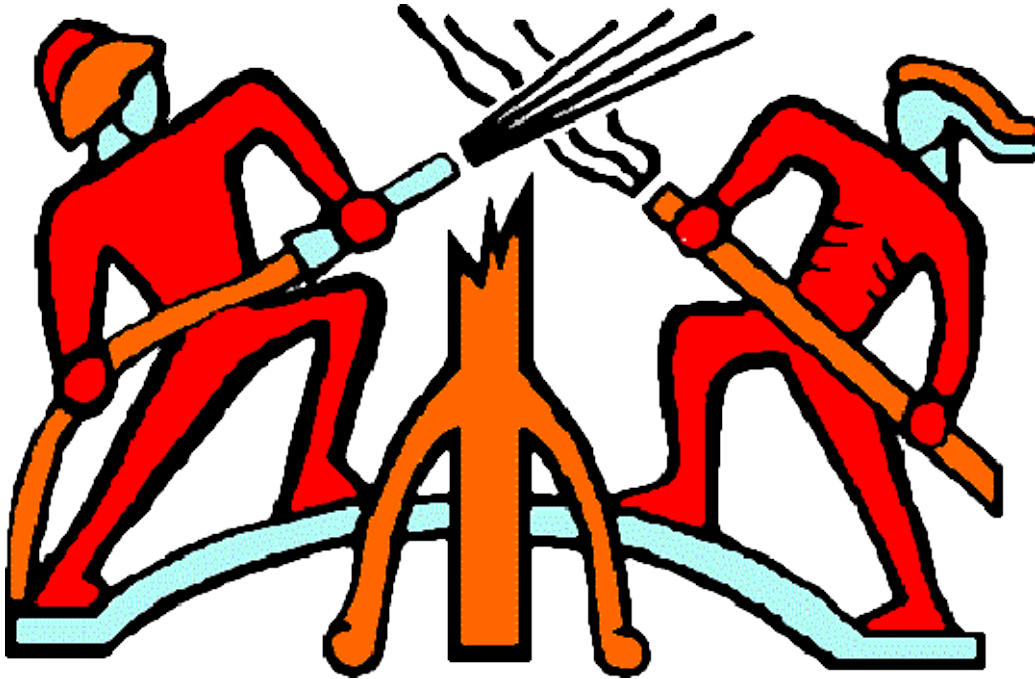


Satzung



Freiwillige Feuerwehr
Neunkirchen
am Brand

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen am Brand“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen am Brand, Erleinhofer Straße 25
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Neunkirchen am Brand, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - (a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - (b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - (c) Fördernde Mitglieder
 - (d) Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter[innen]. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sollten ihren Wohnsitz in Neunkirchen am Brand haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vorstandschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung zur

Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen werden ausschließlich für den aktiven Feuerwehrdienst verwendet. Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorsitzende und der Kommandant mit den jeweiligen Stellvertretern. Über die Verwendung der Gelder ist den Mitgliedern mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form zu berichten. Unter den Begriff aktiven Feuerwehrdienst fallen:
Gebäude, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Schutzausrüstung und Jugendfeuerwehr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Vorstandschaft
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Kassenwart,
 - (e) dem Kommandanten,
 - (f) dem stellvertretenden Kommandanten
- (2) Die unter Absatz 1 Buchstabe (a) bis (d) genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Wahlberechtigt sind aktive, passive und Ehrenmitglieder. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft und einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (e) Erstellung des Jahresberichtes,
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - (g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge von Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis 1000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat. Größere Beträge müssen per Versammlung abgestimmt werden. Stimmberechtigt sind aktive, passive und Ehrenmitglieder. Zur Versammlung muss eine Woche im Voraus geladen werden.
- (3) Einmal pro Jahr ist vom Vorstand und vom Kommandanten ein Bericht vorzulegen, was im abgelaufenen Jahr geschehen ist. Der Bericht ist nach Möglichkeit den Mitgliedern auch schriftlich vorzulegen.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft (§ 8) sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Vorstandschaftssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Jahresrechnung und den Kassenbericht zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Kassier hat in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden die Steuererklärung zum Nachweis der Gemeinnützigkeit gegenüber dem Finanzamt zu erstellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - (b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - (d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - (e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbescheid der Vorstandschaft
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindegebiet oder einer schriftlichen Einladung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive, passive und Ehrenmitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des

Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Für besondere Aufgaben ist bei Bedarf ein Ausschuss zu gründen. Mitglieder der Ausschüsse sind geheim auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder ist von der Vorstandschaft vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Gewählte Ausschussmitglieder bestimmen einen Vorsitzenden aus ihren Reihen durch Wahl. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende befindet sich nicht in der Vorstandschaft, darf aber an deren Sitzungen auf Einladung des Vorstandes beratend mitwirken.
- (4) Gilt die Aufgabe eines Ausschusses als erledigt, ist der Ausschuss als solcher wieder aufzulösen.

§ 15 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die „Ehrenmitgliedschaft des Vereins“ verliehen werden.
- (2) Langjährige Vereinsmitglieder können vom Verein dafür geehrt werden.
- (3) Bei familiären Festen kann vom Verein eine Ehrung erfolgen.
- (4) Art und Umfang der Ehrungen werden in einem gesonderten Anhang zur Satzung festgehalten. Die Festlegungen dazu werden von der Vorstandschaft beschlossen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 31. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 4. April 2003 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bei der Vereinsversammlung am

31. Januar 2014

im

Feuerwehrhaus Neunkirchen am Brand

wurde vorstehende Satzung Blatt 1 - 9 mit insgesamt 17 §, sowie des zweiseitigen Anhangs verlesen. Die einzelnen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung wurden besonders erläutert.

Von den anwesenden 47 Vereinsmitgliedern stimmten

47 Vereinsmitglieder für

die Verabschiedung der neuen Satzung.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung war somit gem. § 12 der Satzung in ihrer Form vom 4. April 2003 ordnungsgemäß.

..... Vorsitzender stellv. Vorsitzender Schriftführer
..... Kassier Kommandant Adjutant
..... Ehren-KBI Ehrenkommandant Ehrenvorstand
..... KBM a. D. Kassenprüfer Kassenprüfer

Anhang zur Vereinsatzung der FFW Neunkirchen a. Brand

Betr. § 15 Ehrungen, insbesondere Art und Umfang der Ehrungen

Die unter den Punkten 1 bis 5 getroffenen Festlegungen betreffen nur aktive, passive und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder betreffen die unter Punkt 6 getroffenen Festlegungen.

1. Ehrenmitgliedschaften

1.1. Altersmäßige Ehrenmitgliedschaften

Mitglieder, die jahrzehntelang sich in besonderem Maße um das Wohl der Feuerwehr, sowie des Vereins gekümmert haben, können ab dem 65. Lebensjahr die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

Verleihung:

Am Ehrungsabend erhält das Ehrenmitglied eine gerahmte Urkunde, sowie ein Geschenk

1.2. Besondere Ehrenmitgliedschaften

Mitglieder, die Ämter jahrelang inne hatten und sich dadurch besonders für die Feuerwehr oder dem Verein einsetzten, können zu besonderen Ehrenmitgliedern benannt werden. Diese sind:

- Ehrenvorstand
- Ehrenkommandant
- Ehrenschriftführer
- Ehrenkassier

Verleihung:

Am Ehrungsabend erhält das Ehrenmitglied eine gerahmte Urkunde, sowie ein Geschenk

2. Langjährige Vereinsmitgliedschaften

Mitglieder, die seit vielen Jahrzehnten im Verein sind und das Vereinsleben aktiv mitgestalten werden bei runden Jubiläen besonders geehrt

2.1. 10-, 20- oder 25-Jährige Mitgliedschaft, sofern keine Ehrung für aktiven Dienst erfolgt

Urkunde, Geschenk

2.2. 30-jährige Mitgliedschaft

Felix-Müller-Urkunde, Geschenk

2.3. 40-jährige Mitgliedschaft und je weitere 10 Jahre

Urkunde, Geschenk

3. Geburtstage

Mitglieder erhalten an bestimmten runden Geburtstagen eine Ehrung durch den Verein. Ist das jeweilige Mitglied noch aktiv tätig, erfolgt eine Gratulation in Uniform von der ganzen Mannschaft. Bei passiven Mitgliedern gratuliert die Vorstandschaft. Jedes Geburtstagskind erhält ein Geschenk, sowie eine Glückwunschkarte. Als bestimmte runde Geburtstage gelten 50, 60, 70, sowie jeweils alle weiteren 5 Jahre.

4. Hochzeiten

Mitglieder erhalten an der Hochzeit, bzw. an Hochzeitstagen eine Ehrung durch den Verein. Ist das jeweilige Mitglied noch aktiv tätig, erfolgt eine Gratulation in Uniform von der ganzen Mannschaft. Bei passiven Mitgliedern gratuliert die Vorstandschaft.

- 4.1. Hochzeit
ein Blumenstock mit Glückwunschkarte, sowie einen Bierkrug mit graviertem Zinndeckel
- 4.2. Silberhochzeit und weitere Ehrenhochzeiten
ein Geschenk mit Glückwunschkarte
- 5. Todesfall
Der Verein verpflichtet sich, aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern durch Trauergeleit und Musikkapelle die letzte Ehre zu erweisen. Dabei wird der Verstorbene von seinen Kameraden zu Grabe getragen. Ein Kranz ist am Grab niederzulegen.
- 6. Fördernde Mitglieder
 - 6.1. Langjährige Mitgliedschaft
Langjährige Fördermitglieder erhalten je Jahrzehnt eine Urkunde
 - 6.2. Geburtstage, Hochzeiten, Ehrenhochzeiten
Fördermitglieder erhalten bei runden Geburtstagen, Hochzeiten und Ehrenhochzeiten (Definition wie unter Punkt 3 und 4) eine Glückwunschkarte.